

RTS

> SteuerBerater
> WirtschaftsPrüfer
> UnternehmerBerater

Menschen. Beraten.



Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte

RTS

Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Reutlingen	07121 43301-0	reutlingen@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 688718-0	tuebingen@rtskg.de

RTS Bodensee

Bad Saulgau	07581 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Meersburg	07532 4505-0	meersburg@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

RTS Jakobus & Partner

Holzmaden	07023 90030-0	info@rts-jakobus.de
-----------	---------------	---------------------

ECOVIS RTS

Biberach	07351 5803-0	biberach@ecovis-rts.com
Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
Rastatt	07222 9527-0	rastatt@ecovis-rts.com
Ulm	0731 96809-0	ulm@ecovis-rts.com

RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

BORDT & RTS

Öhringen	07941 9298-0	info@bordtrts.de
----------	--------------	------------------

RTS Mannherz

Moos	07732 9981-0	info@rts-mannherz.de
------	--------------	----------------------

> Impressum


Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Jakobus & Partner Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kontakt: info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck, Carolin Münch, Rebecca Dyballa **Layout & Satz:** Carolin Münch **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** Fahrradbild Fotolia #199897413, Mladen

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

> Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Oktober und November 2018:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar
Umsatzsteuer	10.10.2018/12.11.2018	15.10.2018/15.11.2018	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	10.10.2018/12.11.2018	15.10.2018/15.11.2018	keine Schonfrist
Gewerbe-/Grundsteuer	15.11.2018	19.11.2018	keine Schonfrist

Sozialversicherungstermine* im Oktober und November 2018:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**

Beiträge für Oktober 2018	29.10.2018
Beiträge für November 2018	28.11.2018

* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 25.10.2018 bzw. am 26.11.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

im Zuge der Datenschutzdiskussion wird oft vermutet, dass Facebook & Co. Gespräche und Chats „mithören“. Aber nicht nur die Social-Networks sammeln gerne Daten ihrer Nutzer, sondern auch die deutsche Steuerverwaltung. Schon seit mehreren Jahren überwacht die Finanzverwaltung mittels spezieller Programme Verkäufe über Internetplattformen. Im Fokus stehen auch „Privatverkäufer“, die unter Angabe eines fiktiven Nutzernamens eine Vielzahl von Waren veräußern, aber die daraus erzielten Erlöse weder der Einkommensteuer noch der Umsatzsteuer unterwerfen.

Das Finanzgericht Baden Württemberg hat kürzlich in einem Urteil¹ entschieden, dass die Umsätze der Person zuzurechnen sind, unter deren Benutzername die Verkäufe ausgeführt wurden. Im entschiedenen Fall wurden über das eBay-Nutzerkonto des Ehemanns über mehrere Jahre hinweg hunderte Verkäufe abgewickelt, die zu einem jährlichen Gesamtumsatz von über € 20.000 führten. Damit lag eine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit vor. Umsatzsteuer wurde nicht erklärt und nicht abgeführt.

Die Eheleute wollten erreichen, dass die Umsätze zwischen ihnen beiden und der aus den Eheleuten bestehenden GbR nach den Eigentumsverhältnissen an den verkauften Gegenständen aufzuteilen sei. Die drei Steuersubjekte seien dann jedenfalls jeweils Kleinunternehmer und somit keine Umsatzsteuer schuldig. Nach dem Urteil des Finanzgerichts sind die Umsätze aber nur dem Ehemann zuzurechnen, denn er hatte das Nutzerkonto Jahre zuvor eröffnet und war damit zivilrechtlicher Vertragspartner der Verkaufsvorgänge.

Insoweit sollte man sich im Vorfeld überlegen, über welches Benutzerkonto Verkäufe getätigt werden. Wir beraten Sie gerne dazu.



Ihr Thomas Fink und RTS

1 FG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.10.2017 1K2431/17








Thomas Fink
Steuerberater
Standortleiter
RTS Metzingen



»Unwissenheit hat noch nie ein Problem gelöst.«

Benjamin Disraeli

› Inhalt

-  **Tipp** › E-Bike oder Pedelec statt Firmenwagen
-  **Hinweis** › Mindestlohn steigt weiter
-  **Veranstaltung** › Querdenken 2018
-  **Steuerrecht** › Wann sind GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsfrei?
-  **Fristen und Termine** › Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine

› [SteuerBerater](#)

› [Wirtschaftsprüfer](#)

› [UnternehmerBerater](#)

www.rtskg.de

Menschen. Beraten.

» **Tipp** von Stefanie Schübel, RTS Backnang

E-Bike oder Pedelec statt Firmenwagen

! Wer statt eines Autos ein Elektrofahrrad nutzt, schont die Umwelt und fördert die eigene Gesundheit. Stellt der Arbeitgeber das E-Bike zur Verfügung, freut das nicht nur den Mitarbeiter, sondern bringt allen Beteiligten wirtschaftliche Vorteile. Neben einem positiven Unternehmensimage profitiert der Arbeitgeber auch noch von einigen Vergünstigungen durch den Gesetzgeber. Wir haben für Sie zusammengetragen, was es bei E-Bikes im Betrieb zu beachten gibt.



Zunächst müssen die Begrifflichkeiten geklärt werden, denn das Wort E-Bike wird meist als Überbegriff für verschiedene Fahrräder mit Elektromotor verwendet:

- » **Pedelecs** haben kein Kennzeichen und müssen auch nicht versichert werden, Motorleistung max. 250 Watt, Höchstgeschwindigkeit 25 km/h, Elektrounterstützung funktioniert nur, wenn selbst in die Pedale getreten wird.
- » **S-Pedelecs**, gelten als Kfz und können schneller als 25 km/h fahren, haben eine Motorleistung von mindestens 250 Watt und müssen deshalb Kennzeichen und Versicherung aufweisen.
- » **E-Bikes** fahren mit Motorunterstützung über 6 km/h auch ohne, dass in die Pedale getreten wird.

»
Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einem Arbeitnehmer ein Elektrofahrrad zur Verfügung zu stellen:

1. Überlassungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber schließt einen Leasingvertrag mit dem Leasinggeber oder kauft direkt ein E-Bike. Gleichzeitig schließt der Arbeitgeber einen Überlassungsvertrag mit seinem Mitarbeiter ab. Leasingraten und laufende Kosten gelten als Betriebsausgaben. Beim Kauf eines neuen E-Bikes werden die Anschaffungskosten auf sieben Jahre abgeschrieben.

Im Überlassungsvertrag müssen neben der genauen Definition was überlassen wird (z. B. E-Bike, Pedelec, Fahrrad, etc.), folgende Punkte festgehalten werden: Haftung, Übernahme von Reparatu-

ren, Wartung und Betriebskosten, Versteuerung, Versicherung sowie Rückgabeverpflichtung.

Wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad auch privat nutzen darf, muss er den geldwerten Vorteil über den Lohn versteuern. Eine pauschale Besteuerung des geldwerten Vorteils durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. Zudem ist die unentgeltliche Wertabgabe beim Arbeitgeber umsatzsteuerpflichtig.

Im Gegenzug kann der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale (30ct/km) für Wege Wohnung/1. Tätigkeitsstätte als Werbungskosten geltend machen. Überschreiten die Werbungskosten dann insgesamt den Pauschbetrag i.H.v. € 1.000,- wird er durch die Privatnutzung meist nicht mit Steuern belastet, da die Werbungskosten den geldwerten Vorteil übersteigen. Der geldwerte Vorteil kann durch vom Arbeitnehmer übernommene Wartungs- und Pflegekosten bis auf € 0,00 gemindert werden.

2. Gehaltsumwandlung

Hier wird entweder die Leasingrate vom Arbeitnehmer durch Abzug vom Bruttolohn übernommen oder der Arbeitnehmer verzichtet auf Barlohn und erhält stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts am E-Bike des Arbeitgebers. Dadurch werden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer eingespart. Allerdings muss der Arbeitnehmer wieder den geldwerten Vorteil versteuern. Ein weiterer Vorteil für den Mitarbeiter ist, dass der geldwerte Vorteil meist niedriger ist als der Gehaltsverzicht i.H.d. Leasingrate.

Bei der Gehaltsumwandlung ist es wichtig, auf den Mindestlohn zu achten (derzeit € 8,84), da Sachbezüge nicht in den Mindestlohn einbezogen werden.

Die Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes ist nicht viel komplizierter als die Überlassung eines Firmenwagens. Deshalb testen Sie doch einfach die umweltfreundliche und sportliche Variante und geben Sie Ihren Mitarbeitern neue Anreize!

	Pedelec	S-Pedelec
Geldwerter Vorteil	1% der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für Privatfahrten, Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, Fahrten für doppelte Haushaltsführung	1% der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers + 0,03% pro km für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte extra
"Tankkosten"	Akkuaufladung auf Kosten des Arbeitgebers: Geldwerter Vorteil i.H.d. Marktpreises wenn für Privatfahrten verwendet --> Nachweis dürfte schwer sein	steuerfreie Aufladung im Betrieb oder bei verbundenen Unternehmen

Mindestlohn steigt weiter



Seit dem 1. Januar 2015 schreibt das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Deutschland einen allgemeinen Mindestlohn für alle in- und ausländischen Arbeitnehmer vor.

Ausgenommen sind jedoch:

- » Jugendliche unter 18 Jahren
- » Langzeitarbeitslose
- » Praktikanten, die spezifische Praktika absolvieren
- » Ehrenamtliche sowie
- » Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen.

Der Mindestlohn wird alle zwei Jahre angepasst. Wie hoch die Anpassung sein sollte, schlägt die Mindestlohnkommission vor. Nimmt die Bundesregierung den Vorschlag an, ist die Anpassung Gesetz.

Stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 26. Juni 2018 zu, erfolgt die nächste Erhöhung des Mindestlohns in einem zweistufigen Verfahren:

- » Zum 1. Januar 2019 auf € 9,19
- » Zum 1. Januar 2020 auf € 9,35.

Die Erhöhung schließt nach wie vor die oben genannten Personengruppen aus. Jedoch gilt ab 2019 der Mindestlohn auch für die Tarifverträge, die aufgrund der Übergangsphase bislang unter dem Mindestlohn vergütet wurden. Ab 2019 müssen sich somit nun alle Branchen an den gesetzlichen Lohn halten. Für Fragen steht Ihnen Ihr Lohnbüro jederzeit zur Verfügung.

› Veranstaltung

Querdenken 2018



19. Oktober 2018, 14:00–19:00 Uhr
K3N, Stadthalle Nürtingen
Ticket € 137,- inkl. MwSt.
www.querdenken365.de

„Einmal Digitalisierung ohne Probleme bitte! – Meistern Sie den digitalen Alltag schon oder haben Sie ihn noch nicht einmal erkannt?“, so lautet das Motto von Querdenken, welches am 19. Oktober 2018 im K3N in Nürtingen stattfindet.

Dieses Jahr sind Buchautor Tim Cole und der digitale Newcomer Tim Weinmann zu Gast in Nürtingen. Erwin Staudt, ehemaliger Präsident IBM Deutschland und Ehrenpräsident des VfB Stuttgart, führt durch die Veranstaltung. Am Ende des Abends treffen die Referenten in der Podiumsdiskussion „Tim vs. Tim“ aufeinander.



Tim Weinmann



Tim Cole



Erwin Staudt (Moderation)

Wann sind GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungs-frei?



Die Frage der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern ist in der Praxis sehr bedeutsam, da sie darüber entscheidet, ob die GmbH von dem Gehalt des Geschäftsführers neben der Lohnsteuer auch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten muss und ob sie zusätzlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung leisten muss. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammengerechnet können bis zu 40% des Geschäftsführergehalts ausmachen.

Geschäftsführer einer GmbH unterliegen den Weisungen der GmbH-Gesellschafter und sind deshalb abhängig beschäftigt, und zwar bei der von ihnen vertretenen GmbH. Sie sind damit **grundsätzlich sozialversicherungspflichtig**. Doch keine Regel ohne Ausnahme...

Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht gibt es für Geschäftsführer, die an der GmbH beteiligt sind und aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung die Geschicke der GmbH bestimmen können. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn

- » der Geschäftsführer **mindestens 50% der Anteile am Stammkapital der GmbH** hält oder
- » aufgrund ausdrücklicher gesellschaftsvertraglicher Regelungen über eine **umfassende und unentziehbare Sperrminorität** verfügt, die ihm ermöglicht, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Die Ausgestaltung des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags, ob die zu beteiligende Person „Kopf und Seele“ des Betriebs, alleiniger Branchenkenner oder faktisch alleine die GmbH führt, spielt keine Rolle mehr. Entscheidend sind vielmehr die rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten des Geschäftsführers auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Die Sozialversicherungsträger setzen diese Rechtslage im Rahmen von Betriebsprüfungen konsequent um: Minderheitsgesellschafter werden regelmäßig als abhängig Beschäftigte eingestuft, was oft zu erheblichen Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen führt.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, gibt es die Möglichkeit eines **Statusfeststellungsverfahrens**, in dem die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gegeben ist.

- » Bei jeder Neubestellung von Geschäftsführern, die sozialversicherungsfrei angestellt werden sollen, ist das Statusfeststellungsverfahren dringend zu empfehlen.
- » Bei bestehenden Geschäftsführer-Anstellungsverhältnissen ist zu überprüfen, ob die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens sinnvoll ist.

Begünstigende Statusfeststellungen können nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden und schützen somit vor Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen. Wir beraten Sie gerne, welches Vorgehen sich für Ihre GmbH empfiehlt.